

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung
der
Experona GmbH

§ 1 Wirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger- Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der Experona GmbH auf dem Gebiet der Personalvermittlung.

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von der Experona GmbH, als auch vom Kunden (Auftraggeber) unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.

§ 2 Vertragsgegenstand / Durchführung des Vertrages / Gegenseitige Pflichten

Die Experona GmbH verpflichtet sich zur sorgfältigen Durchführung der Kandidatensuche und der Erstellung der entsprechenden Bewerberprofile.

Die Experona GmbH sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erlangten Informationen zu.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehört es, alle für die zu besetzende Position und alle den zukünftigen Mitarbeiter betreffenden Anforderungen (sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht), im Rahmen der Auftragsvergabe, zur Verfügung zu stellen. Nur anhand eines umfangreichen Stellenprofils, kann die Experona GmbH gewährleisten, dass entsprechende Bewerberprofile zur Verfügung gestellt werden.

Die dem Auftraggeber übermittelten Kandidatenprofile sind streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum von Experona. Die Profile der nicht eingestellten Kandidaten sind an Experona zurückzugeben bzw. zu vernichten. Eine Weitergabe an Dritte, das Erstellen von Kopien oder eine Speicherung ist nicht gestattet.

§ 3 Vermittlungshonorar

Das Vermittlungshonorar wird fällig mit Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Kunden und dem von Experona vorgeschlagenen Kandidaten.

Das Honorar wird ebenfalls fällig, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten ein Arbeits- oder Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von Experona vorgeschlagenen Kandidaten zustande gekommen ist, auch wenn dies zuvor vom Kunden oder vom betreffenden Kandidaten verweigert wurde.

Das Vermittlungshonorar wird auf Basis des zukünftigen Bruttojahreseinkommens berechnet, unter Einbeziehung aller Monatsgehälter, Gratifikationen sowie variabler Bestandteile.

Die Höhe des Vermittlungshonorars wird im jeweiligen Vermittlungsauftrag festgelegt.

Im Rahmen der Personalvermittlung verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Vorkenntnis eines Bewerbers/einer Bewerberin unverzüglich den Auftragnehmer zu unterrichten. Die Vorkenntnis ist vom Auftraggeber mit geeigneten Nachweisen darzulegen. Eine Vorkenntnis liegt nur dann vor, wenn dem Auftraggeber von dem/der Bewerber/in bereits in der Vergangenheit Bewerbungsunterlagen eingereicht wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis bestand. In diesem Fall erbringt der Auftragnehmer keine weitere Leistung bezüglich dieses/r Bewerbers/in.

§ 4 Nebenkosten der Vermittlung

Reisekosten der Kandidaten zu Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber sind nicht im Vermittlungshonorar enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert und ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonderleistungen

Sonderleistung wie Anzeigengestaltung, Anzeigenschaltung, Eignungstests, Überprüfung von Zeugnissen, Arbeitslaubnissen o.ä. müssen gesondert beauftragt, individuell definiert und die Kosten/Vergütung gesondert vereinbart werden.

§ 6 Rechnungsstellung /Zahlungsbedingungen

Honorarbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Danach fallen zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vorbehalten bleibt. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fallen ebenfalls im Falle einer vereinbarten Stundung an, soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

Der Auftraggeber ist lediglich zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung berechtigt, wenn seitens der Experona GmbH diese Ansprüche schriftlich anerkannt wurden.

§ 7 Haftung

Im Rahmen der Personalvermittlung sichert der Auftragnehmer keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit zu. Der Auftragnehmer übernimmt außerdem keine Haftung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des/des vermittelten Bewerbers/Bewerberin. Eine Überprüfung der von dem/der Bewerber/in gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für von Bewerbern erklärte persönliche Eigenschaften und Qualifikationen. Weiterhin werden Bewerbungsunterlagen nicht auf Echtheit überprüft.

Für Vermögensschäden aus Vermittlungstätigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubten Handlungen gem. §§ 823 BGB ff.

Die Experona GmbH haftet nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von Experona ist beschränkt auf den Betrag des vereinbarten und gezahlten Vermittlungshonorars.

§ 8 Datenschutz / Auftragsdatenverarbeitung

Die Vertragsparteien arbeiten zum Zwecke der Personalvermittlung zusammen. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten umfassen insbesondere die Stammdaten und Qualifikation des zu vermittelnden Arbeitnehmers sowie weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche oder freiwillig angegebene Daten der betroffenen Personen.

Dieser Vertrag konkretisiert die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere die Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten.

Der Auftragnehmer ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Er ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Es ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Für den Fall, dass eine betroffene Person Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten geltend macht, ist diejenige Partei für die Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen verantwortlich, gegenüber welcher die Geltendmachung der Rechte erfolgt.

Wenn Betroffenenrechte geltend gemacht werden, werden sich die Parteien wechselseitig unterstützen, soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich oder zweckmäßig ist.

Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine betroffene Person die vorgenannten Rechte geltend macht, soweit sich nicht ausschließen lässt, dass die Unterstützung der anderen Partei erforderlich wird.

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Personalvermittlung erhaltenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten des zu vermittelnden Arbeitnehmers streng vertraulich zu behandeln. Das Gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Personalvermittlung fort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei einer nicht erfolgreichen Vermittlung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Vom Auftragnehmer erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenso nach erfolgreicher Vermittlung, die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 9 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten im Rahmen der Kündigungsfrist von vier Wochen aufgekündigt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Normen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche ist Frankfurt am Main.